

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 27.10.2020

**der 1010. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 15.09.2020**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 16:30 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Herr Barz
Frau Cifire
Herr Schröder
Herr Schubert
Herr Stein
Herr Tiedje
Frau Yenice Campbell
Herr Ziegler

Berater/in:

Frau van Aaken (I BSt)
Frau Weber (I B)

Gäste:

Frau Dötsch-Nguyen
Herr Kubath (SC 35)
Herr Kraume (GKmE ChemIng)
Herr Beuster (GKmE ChemIng)
Herr Riedel (SRP BVT)

Protokoll:

Herr Krone

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 1009. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Antrag auf Verlängerung des Studienreformprojektes „Entwicklung und Einführung von Blended-Learning Kursen für das Bachelor-Masterstudium Biotechnologie“ an der Fakultät III	3
5.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Chemieingenieurwesen“ an der Fakultät II und III	3-6
6.	Ergebnisse der Blitzumfrage	
7.	Verschiedenes	

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 2 Genehmigung des Protokolls der 1009. Sitzung

Das Protokoll der 1009. Sitzung wird einstimmig genehmigt.

TOP 3 Berichte

Herr Schröder berichtet von der 811. AS-Sitzung am 9.9.2020. Hier wurde u.a. die AllgStuPO in 2. Lesung behandelt und alle 38 Änderungsanträge einzeln abgestimmt. Im Ergebnis wurde die AllgStuPO unter Einbeziehung der beschlossenen Änderungen angenommen. Weiterhin wurden die Freiversuchsregelungen für die Prüfungszeiträume des Sommersemesters 2020 und Wintersemester 2020 / 2021 ebenfalls im AS beschlossen. Demnach heißt es: „In den Prüfungszeiträumen des Sommersemesters 2020 abgelegte Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie erstmals nicht bestanden werden oder wurden (Freiversuch). Nach § 51 nicht bestandene Prüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei ähnlicher Situation (COVID-19-Pandemie) in nachfolgenden Semestern wird diese Regelung durch das Präsidium verlängert.“ Auf Grund des anfallenden Mehraufwandes, befürwortet der Akademische Senat eine angemessene personelle Aufstockung des Referats I B.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass das Abgeordnetenhaus voraussichtlich am 17.9. zum Thema „Freiversuchsregelungen“ beschließt und es folglich eine Regelung hierzu im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) geben wird. Ob es Parallelen zu den beschlossenen Freiversuchsregelungen des AS geben wird, auch bzgl. nicht bestandener Prüfungen nach § 51 AllgStuPO, ist nicht absehbar.

Frau Weber berichtet, dass um den anfallenden Mehraufwand zu ermitteln geprüft wird, wie viele zu Prüfende im 3. Versuch im Sommersemester 2020 mit einer 5.0 nicht bestanden haben, da diese Fälle vorrangig behandelt werden sollen. Frau van Aaken ergänzt und informiert, dass es sich, bis auf wenige Studiengänge welche nicht einbezogen wurden, um 11 Fälle handelt.

TOP 4 Antrag auf Verlängerung des Studienreformprojektes „Entwicklung und Einführung von Blended-Learning Kursen für das Bachelor-Masterstudium Biotechnologie“ an der Fakultät III

Es werden vorgelegt:

- Antrag auf Verlängerung des Studienreformprojektes „Entwicklung und Einführung von Blended-Learning Kursen für das Bachelor-Masterstudium Biotechnologie“ an der Fakultät III

Antragstellende: Herr Prof. Neubauer und Herr Dr. Riedel

Umfang: 2 x Tutor*innenstelle à 40h/Monat

Sachmittel: ohne

Zeitraum: 01.10.2020 – 30.09.2021

Bearbeitung: LSK

Beschluss LSK 1/1010 – 15.09.2020 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium, der Fakultät III (Prof. Neubauer) zweckgebunden für die Verlängerung des Studienreformprojektes „Entwicklung und Einführung von Blended-Learning Kursen für das Bachelor-Masterstudium Biotechnologie“ Personalmittel im beantragten Umfang für den Zeitraum vom 01.10.2020 – 30.09.2021, zuzuweisen.

Die LSK dankt den Antragstellenden für das Engagement und die eingereichten Unterlagen.

TOP 5 Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Chemieingenieurwesen“ an der Fakultät II und III

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Chemieingenieurwesen“ an der Fakultät II und II vom 23.7.2020
- AK-Beschluss vom 30.07.2020
- Synopse
- Modulkatalog und Modulliste

Bearbeiter*innen: UK

Beschluss der GKmE	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
23.07.2020	11.08.2020	15.09.2020

Beschluss LSK 2/1010 – 15.09.2020 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemieingenieurwesen“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der GKmE für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Chemieingenieurwesen“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 25.08.2020 unter Beteiligung von Herrn Schomäcker und Herrn Beuster sowie Frau van Aaken und Frau Weber getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Nähere Ausführungen zum Studiengang sind in der gemeinsamen Checkliste von GKmE, LSK, I B und SC 3 zu finden.

Die LSK empfiehlt eine transparente und übersichtliche Darstellung der Vor- und Nachteile eines Wechsels der StuPO, wie z. B. die Fakultät V mit dem Bachelorstudiengang Maschinenbau verfahren ist, um möglichst viele Studierende für einen Wechsel zu motivieren:

https://www.vm.tu-berlin.de/menue/studium_und_lehre/studiengaenge/maschinenbau/informationmaterial/bachelor_studiengang/#c846954 und speziell die Datei zum StuPO-Wechsel: https://www.vm.tu-berlin.de/fileadmin/f5/FAKV_Dateien/StuBe_Maschinenbau/Bachelor/BSc_MB_StuPO_2018>Wechsel.pdf.

Aktuell sind im Wahlpflichtbereich insgesamt 5 Module mit weniger als 5 LP aufgeführt. Diese Module werden nach Angaben der Studiengangvertreter zeitnah durch Module im Umfang von 6 oder 9 LP ersetzt.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Streichen: Die LSK empfiehlt § 10 a zu streichen.

Begründung: Dieser Paragraph wird nicht verwendet.

2. § 2 [redaktionell]

- a. Ersetzen: Die LSK empfiehlt in (1) die Worte „Wintersemester 2020/2021“ durch „Sommersemester 2021“ zu ersetzen.

Begründung: Ein Inkrafttreten zum Wintersemester ist zeitlich nicht umsetzbar. Die StuPO soll gleichzeitig mit der bereits vom AS am 9.9.2020 behandelten ZZO in Kraft treten.

- b. Ersetzen: Die LSK empfiehlt in (2) die Worte „5 Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung“ durch „am 30.09.2023“ zu ersetzen.

Begründung: Ein genaues Datum ist für alle Beteiligten leichter nachvollziehbar.

- c. Einfügen: Die LSK empfiehlt in (3) das Wort „Master“ direkt vor „Studiengang“ einzufügen.

Begründung: Da es auch einen Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen gibt, ist diese Klarstellung notwendig.

3. § 3 (1) [redaktionell]

Dieser Absatz sollte sich deutlich vom Bachelorstudiengang abheben. Die Einführung in die Methoden des Chemieingenieurwesens und die Grundlagen dafür sollten bereits im Bachelor geliefert worden sein. Der Masterstudiengang baut darauf auf und erweitert das.

4. § 4 (1) [redaktionell]

Streichen: Die LSK empfiehlt das Wort „prinzipiell“ zu streichen.

Begründung: Der Masterstudiengang startet jedes Semester. Deshalb ist „prinzipiell“ nicht notwendig.

5. § 5 [redaktionell]

a. Ersetzen: Die LSK empfiehlt in (2) das Wort „Praktikum“ durch „Industriepraktikum“ zu ersetzen.

Begründung: Einheitliche Begriffe dienen der Lesbarkeit, vor allem dem Verständnis und der Abbildbarkeit der StuPO.

b. Einfügen: Die LSK empfiehlt in (3) den folgenden Satz zu ergänzen: „Die dem Bereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).“

Begründung: Auf diese Weise wird klar, wo die passenden Module aufgeführt werden.

c. Ersetzen: Die LSK empfiehlt in (4) Satz 2 so zu ersetzen, dass die Formulierung auch eindeutig abbildbar ist. Die LSK verweist hier auf die Stellungnahme von I B zu diesem Punkt.

Begründung: Die derzeitige Formulierung ist derzeit nicht so abbildbar, dass Studierende automatisch Module aus mindestens 2 der 3 Bereiche belegen müssen. Eine passendere Formulierung könnte lauten: „In einem Bereich dürfen maximal 24 LP erbracht werden.“

d. Ersetzen: Die LSK empfiehlt in (6) das Wort „Industrie-Praktikum“ durch „Industriepraktikum“ zu ersetzen.

Begründung: Einheitliche Begriffe dienen der Lesbarkeit, vor allem dem Verständnis und der Abbildbarkeit der StuPO.

6. § 9 [redaktionell]

a. Umwandeln: Die LSK empfiehlt in (1) die Angaben von „6 Monaten“ in „182 Tage“ und von „3 Monaten“ in „91 Tage“ umzuwandeln.

Begründung: Dadurch ist für alle Studierenden die Bearbeitungszeit gleich lang, ohne auf Monate wie den Februar achten zu müssen.

b. Ergänzen: Die LSK empfiehlt die Bezeichnung „LP“ hinter 60 zu ergänzen.

Begründung: Damit ist eindeutig, was gemeint ist.

7. § 10 (2) [redaktionell]

Streichen: Die LSK empfiehlt das Wort „freien“ zu streichen.

Begründung: Der Wahlbereich braucht die Ergänzung „frei“ nicht mehr, da er das per se ist.

8. Anlage 1: Modulliste [redaktionell]

Grundsätzlich sollte die aus dem MTS erzeugte Modulliste inklusive Wahlregeln verwendet werden. Dadurch werden auch Übertragungsfehler vermieden.

Die vorliegende Modulliste sollte beim Bereich „Wahlpflichtmodule“ möglichst auch die Wahlregeln nach § 5 (4) explizit enthalten, um Lesbarkeit und Verständnis zu erleichtern.

Der Wahlbereich, das Industriepraktikum und die Masterarbeit müssten als zusätzliche Bestandteile aufgenommen werden.

Eine Erklärung für die letzte Spalte zur Gewichtung in der Gesamtnote müsste ergänzt werden.

Die LSK schlägt folgende Formulierung vor: „Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP. Der § 8 (2) der StuPO ist zu beachten.“

9. Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan [redaktionell]

Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für den Studienbeginn im Sommersemester ist ebenfalls vorzulegen, da der Studiengang auch im Sommersemester beginnend angeboten wird. Der Studienverlaufsplan belegt, dass das Studium in Regelstudienzeit absolvierbar ist.

Am Ende jedes Studienverlaufsplans sollte aufgeführt werden, welche Unterstützung es wo gibt: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden, bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen [möglichst konkret benennen] behilflich.“

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die Entwürfe zu den geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie dem ECTS-Leitfaden 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf , speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](https://www.tu-berlin.de/175160) zu finden sind.

Das Modul „Forschungspraktikum Chemieingenieurwesen“ im Umfang von 12 LP fehlt. Dafür ist das Modul „Projektpraktikum Chemieingenieurwesen“ im Umfang von 10 LP vorgelegt worden. Das muss ausgetauscht werden.

Die 5 Module des Wahlpflichtbereichs mit weniger als 5 LP werden nach Angaben der Studiengangbeauftragten zeitnah durch 6 oder 9 LP Module ersetzt.

TOP 6 Ergebnisse der Blitzumfrage

Herr Schröder gibt zu Beginn einen kurzen Einblick über die Ergebnisse der Lehrenden-Befragung und bedankt sich nochmals bei Herrn Kubath und der Arbeitsgemeinschaft für die gelungene Umfrage zur Studierendenbefragung.

Herr Kubath präsentiert den Anwesenden die Ergebnisse der Umfrage und beantwortet die Fragen der Anwesenden. Weitere Informationen sowie das Ergebnis der Umfrage: <https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/1126> , [Bericht](#) und [Umfrage](#).

TOP 7 Verschiedenes

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **06.10.2020, ab 14.15 Uhr online unter:** <https://tu-berlin.webex.com/tu-berlin/j.php?MTID=m8c8840a520bba76716f9b760c5610f72> statt. Das Passwort zur Konferenz lautet **0815**.

Sitzungsleitung

Protokoll

Christian Schröder

Marcel Krone

Beschluss im Umlaufverfahren der Kommission für Lehre und Studium (LSK) vom 02. September 2020

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Fakultät II und III

Es werden vorgelegt:

- AS- Beschlussvorlage
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Fakultät II und III
- AK-Beschluss vom 30.07.2020

Bearbeiter*innen: Mitglieder der LSK

Beschluss der GKmE	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
23.07.2020	11.08.2020	02.09.2020

Beschluss LSK U/2 – 02.09.2020 Abstimmung: 9:0:1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Fakultät II und III unter Beachtung der Anmerkungen der LSK und I B zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der GKmE für die Unterlagen für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 25.08.2020 unter Beteiligung von Herrn Schomäcker und Herrn Beuster sowie Frau Weber und Frau van Aaken getagt. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch.

Die unten stehenden Anmerkungen sind gemeinsam mit den Studiengangvertretern besprochen worden. Es wurde angekündigt, diese zu übernehmen. Die Anmerkungen sind deshalb als „redaktionell“ gekennzeichnet.

Die ZZO wird auf Grundlage des BerlHG § 10 (5) und des BerlHZG § 15 neu eingeführt. Durch die Festlegung von Zugangsvoraussetzungen wird die Berufswahlfreiheit eingeschränkt. Deshalb müssen Zugangsvoraussetzungen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehen, gemäß BerlHG § 10 (5) extra begründet werden. Die hier festgelegten Zugangsvoraussetzungen sind aus Sicht der LSK erforderlich, um die speziellen fachlichen Anforderungen für ein erfolgreiches Masterstudium in Chemieingenieurwesen nachzuweisen.

Das Auswahlverfahren ist sehr stark an den Noten des vorausgehenden Studienabschlusses orientiert und kann sehr schnell durchgeführt werden. Es entspricht der Zielsetzung des Studiengangs und ist nach Meinung der LSK auch formal zulässig.

Mittelfristig sollte untersucht werden, ob die gewünschte Zielgruppe erreicht wird oder ob das Auswahlverfahren angepasst werden muss.

Anmerkungen

1. § 3 [redaktionell]

Die LSK schlägt folgende umgestellte Formulierung für § 3 vor:

„(1) Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerlHG:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtung Chemieingenieurwesen oder einem fachlich nahestehenden Studiengang und
2. fachliche Anteile in folgendem Umfang:
 - a. mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Bereich Mathematik,
 - b. mindestens 6 Leistungspunkte aus dem Bereich Informationstechnik,
 - c. mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Bereich Allgemeine und Anorganische Chemie,
 - d. mindestens 9 Leistungspunkte aus dem Bereich Analytik und Organische Chemie,
 - e. mindestens 6 Leistungspunkte aus dem Bereich Physikalische und Technische Chemie,
 - f. mindestens 9 Leistungspunkte im Bereich Energie-, Impuls-, Stofftransport,
 - g. mindestens 6 Leistungspunkte im Bereich Thermodynamik und
 - h. mindestens 9 Leistungspunkte im Bereich Verfahrenstechnik.

(2) Ein Studiengang steht in der Regel fachlich nahe, wenn die in Abs. 1 Nr. 2. geforderten fachlichen Anteile nachgewiesen werden.“

Begründung: In der Diskussion mit den Studiengangvertretern wurde deutlich, dass erwartet wird, dass auch bei Absolvent*innen aus dem Chemieingenieurwesen diese fachlichen Kenntnisse vorhanden sind. Nicht alle Bewerber*innen mit einem Abschluss in Chemieingenieurwesen haben jedoch diese fachlichen Anteile. Deshalb soll das auch auf diese Gruppe ausgeweitet werden. Die Absolvent*innen der TU erfüllen diese Kriterien automatisch.

2. § 6 (1) Nr. 2 [redaktionell]

Die LSK schlägt vor, das Wort „internationalen“ zu streichen und das Wort „Name“ durch „Chemieingenieurwesen“ zu ersetzen.

Begründung: Anpassung der Formulierung auf den konkreten Masterstudiengang.

3. § 7 (1) Nr. 2 [redaktionell]

Die LSK schlägt vor die Worte „sofern vorhanden,“ zu Beginn von Nr. 2 zu ergänzen.

Begründung: Dieses Kriterium ist nur eine Option. Es ist nicht notwendig solche Nachweise zu haben. Es ist aber förderlich im Rahmen des Auswahlverfahrens. Sprachlich sollte nicht der Eindruck entstehen, dass solche Nachweise notwendig sind.